

BESCHLUSS

VOM 14. JUNI 2018

GESCH.-NR. 2018-1487
BESCHLUSS-NR. 2018-123
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **33** **STRASSEN**
33.05 **Brücken, Unter- und Überführungen in eD alph (mit Strassenbauten s. 33.03)**

BETRIFFT **Unterschutzstellung Wegüberführung Girhalde, Effretikon;
Stellungnahme zum verwaltungsrechtlichen Vertrag**

AUSGANGSLAGE

Am 25. Mai 2011 reichten die Schweizerischen Bundesbahnen SBB bei der Baudirektion des Kantons Zürich ein Gesuch für den ersatzlosen Rückbau der Wegüberführung Moos in Hinwil ein. Dem Amt für Raumentwicklung / Kantonale Denkmalpflege wurde das Baugesuch überwiesen, da das Vorhaben ein für die Aufnahme in das Inventar der Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung vorgesehenes Objekt betraf.

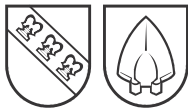
Die Wegüberführung Moos wurde 1876 im Zuge der neuen Bahnlinie Effretikon – Pfäffikon – Hinwil als eiserne Bogenbrücke erbaut. Zeitgleich wurde an der gleichen Bahnlinie in Effretikon im Gebiet Girhalden eine typ- und baugleiche Brücke, die Wegüberführung Girhalde, erstellt. Diesen Bauwerken sei gemäss Expertenbericht eine hohe technik-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung beizumessen, welche die Einstufung als Schutzobjekt von überkommunaler Bedeutung rechtfertige.

Am 4. Mai 2011 unterzeichneten die Eigentümerin und der Kanton Zürich, vertreten durch die Baudirektion des Kantons Zürich, einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zur Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde in Effretikon. Mit Verfügung Nr. 3026/2011 vom 4. Mai 2011 stellte die Baudirektion das Brückenbauwerk Girhalde, Objekt Nr. 529, über das Grundstück Kat.-Nr. IE1479, in Effretikon unter Schutz.

Am 22. Juli 2011 erteilte die Baudirektion mit Verfügung unter Nebenbestimmungen die Baubewilligung zum Rückbau der Wegüberführung Moos in Hinwil; der Abbruch durfte erst erfolgen, wenn die Unterschutzstellung der typengleichen Brücke Girhalde in Effretikon rechtskräftig geworden ist.

Mit Eingabe vom 14. Juni 2011 erhob die Stadt Illnau-Effretikon rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat. Dieser hiess den Rekurs mit Entscheid vom 21. August 2013 gut (RRB Nr. 886/2013), hob die Verfügung vom 4. Mai 2011 auf und wies die Sache zu zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen und zum neuen Entscheid an die Baudirektion zurück. Der Regierungsrat erwog, dass der neue Entscheid auf einem detaillierten Vergleich beider Wegüberführungen und deren langfristigen Erhalt zu berücksichtigen sei und dass eine erneute Interessenabwägung zu erfolgen habe.

Im Frühjahr 2014 erfolgten erneute Gespräche zwischen der kantonalen Denkmalpflege und den SBB bezüglich des weiteren Vorgehens, wobei sich die SBB mit der Veranlassung eines detaillierten Gutachtens der Wegüberführung Girhalde einverstanden erklärte. Im Zuge dessen wurde die Conzett Bronzini Partner AG beauftragt, einen detaillierten Überprüfungsbericht für die Wegüberführung Girhalde zu verfassen und einen Vergleich zwischen den beiden Brücken bezüglich Zustand, Instandsetzung und Sanierungskosten durchzuführen. Die Stadt wurde über das Vorgehen informiert. Am 19. Februar 2016 wurden der detaillierte Überprüfungsbe-



BESCHLUSS

VOM 14. JUNI 2018

GESCH.-NR. 2018-1487

BESCHLUSS-NR. 2018-123

richt und der Vergleich der beiden Wegüberführungen fertiggestellt. Sie bildeten die Grundlage für den neuen Entscheid der Baudirektion.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 gewährt das Amt für Raumentwicklung der Stadt Illnau-Effretikon gemäss § 211 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) im Sinne einer Anhörung Gelegenheit, bis am 16. März 2018 zur Schutzmassnahme der Wegüberführung Girhalde Stellung zu nehmen.

Xaver Baumberger hat für die Stellungnahme um eine Fristerstreckung gebeten, welche der Stadt mit Schreiben vom 8. März 2018 bis zum 18. Juni 2018 gewährt wurde.

WEGÜBERFÜHRUNG MOOS UND GIRHALDEN

ALLGEMEIN

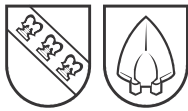
1876 wurde die Bahnlinie Effretikon – Pfäffikon – Hinwil eröffnet, die durch private Eisenbahngesellschaft Effretikon – Pfäffikon – Hinwil finanziert wurde. Sie verband die grösseren Ortschaften Pfäffikon ZH und Hinwil mit den bestehenden Bahnlinien Zürich – Winterthur und Zürich – Uster – Rapperswil. Der Bau der Bahnstrecke wurde der Schweizerischen Nordostbahn (NOB) als Generalunternehmung übertragen. Diese betrieb die Bahnlinie und wurde 1886 Eigentümerin derselben. Am 1. Januar 1902 wurde die Strecke ins Netz der Schweizerischen Bundesbahn aufgenommen.

WEGÜBERFÜHRUNG MOOS, HINWIL

Die Wegüberführung Moos, Hinwil, wurde 1876 als eiserne Bogenbrücke erbaut. Sie ist als Fachwerkbogen mit radial orientierter Ausfachung ausgeführt. Dem Tragwerk kommt schweizweit und insbesondere im Kanton Zürich ein hoher Seltenheitswert zu. Im Gesamtkontext der noch bestehenden Brückenbauten auf der Bahnlinie Effretikon – Pfäffikon – Hinwil weist die Wegüberführung Moos ein hohes Mass an Originalsubstanz auf, da nicht nur die gemauerten Widerlager erhalten sind, sondern auch das überspannende eiserne Tragwerk. Seit ihrer Erbauung 1876 hat die Wegüberführung Moos keine Sanierung erfahren. 1961 wurde lediglich die ursprünglich mit Zoreisen erstellte Fahrbahnplatte durch eine Betonplatte ersetzt. Die Brücke überquert die Bahnlinie der SBB in Hinwil, die heute Teil des S-Bahnnetzes Zürich ist. In naher Zukunft sind keine Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen geplant.

Die Wegüberführung Moos verbindet die zwischen Wald- und Landwirtschaftszone befindliche Landwirtschaftsstrasse Hagenweg mit dem im Privatbesitz befindlichen Industrie- und Gewerbezonengrundstück. Der Zugang der Brücke Moos auf Seiten des Industrieareals ist durch kein Wegrecht gesichert.

2009 beauftragte die SBB das Ingenieurbüro Edy Toscano AG damit, eine umfassende Überprüfung der Brücke durchzuführen. Der Bericht beurteilt den Zustand der Wegüberführung Moos als allgemein in schadhaftem bis schlechtem Zustand. Das Gutachten überprüfte drei Varianten hinsichtlich des weiteren Umgangs mit der Brücke. Die Variante A beinhaltet eine Instandsetzung der Brücke unter Erhalt der bestehenden Stahlkonstruktion und Erstellung einer neuen Fahrbahnplatte. Der mit Schwermetallen belastete, sich in einem schlechten Zustand befindliche Korrosionsschutz wird entfernt und erneuert. Die erforderliche Einhausung der Brücke für den Abtrag des Korrosionsschutzes ist aufgrund mangelnder Platzverhältnisse bei laufendem Betrieb nicht möglich, so dass die Stahlfachwerkbrücke ausgehoben, auf freiem Gelände saniert und anschliessend wieder eingebaut wird. Die Gesamtkosten der zeitnah notwendigen Instandsetzung sind im Gutachten auf Fr. 683'000.- (+/- 30 %) geschätzt. Als Variante B ist ein Ersatz der Brücke (Abbruch und Neubau) für Fr. 648'000.- (+/- 30 %) veranschlagt und bei der Variante C ein Rückbau für Fr. 275'000.- (+/- 30 %).



BESCHLUSS

VOM 14. JUNI 2018

GESCH.-NR. 2018-1487

BESCHLUSS-NR. 2018-123

WEGÜBERFÜHRUNG GIRHALDE, EFFRETIKON

Die Wegüberführung Girhalde in Effretikon wurde (wie die Wegüberführung Moos in Hinwil) 1876 im Zuge der neuen Bahnlinie Effretikon – Pfäffikon – Hinwil als eiserne Fachwerkbogenbrücke gebaut. Die Spannweite beträgt 13 m und ist typengleich wie die Wegüberführung in Hinwil. Im Gesamtkontext der noch bestehenden Brückenbauten an der Bahnlinie Effretikon-Pfäffikon-Hinwil weist auch die Wegüberführung Girhalde ein hohes Mass an Originalsubstanz auf, da nicht nur die gemauerten Widerlager erhalten sind, sondern auch das überspannende eiserne Tragwerk. Die einzige bauliche Massnahme an der Brücke erfolgte im Jahr 1952, als der bestehende Zoresbelag durch eine Betonfahrbahnplatte ersetzt wurde. Die Wegüberführung Girhalde überquert die Bahnlinie der SBB in Effretikon. Heute ist sie Teil des S-Bahnnetzes Zürich. In diesem Zusammenhang sind Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen geplant.

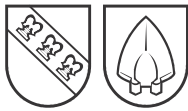
Die Brücke Girhalde stellt eine Verbindung zwischen der bestehenden Wohnzone und der Reservezone von Effretikon her. Die zuführenden Strassen Anwandelstrasse und Girhaldenstrasse, heute Landwirtschaftsstrassen, befinden sich im Eigentum der Stadt Illnau-Effretikon.

2015 beauftragte die kantonale Denkmalpflege das Ingenieurbüro Conzett Bronzini Partner AG damit, eine umfassende Überprüfung der Brücke durchzuführen. Der Überprüfungsbericht vom 19. Februar 2016 umfasst die Zustandserfassung und die Zustandsbeurteilung der Brücke, die statische Überprüfung, Massnahmenempfehlungen mit Kostenschätzung sowie einen Zustandsvergleich der Wegüberführungen Moos in Hinwil und Girhalde in Effretikon. Der Bericht beurteilt den Zustand der Wegüberführung Girhalde als allgemein in schadhaftem Zustand. Bei der Stahlkonstruktion sind die ursprünglichen Profilquerschnitte vollumfänglich erhalten und die genieteten Partien intakt. An den Übergängen zum Beton sowie bei Knoten und Doppelstäben zeigt die Stahlkonstruktion Korrosion auf. Dies ist auf den stark gealterten Korrosionsschutz zurückzuführen, dessen Lebensende erreicht ist. Der Korrosionsschutz ist nicht durch Schwermetalle belastet. Der Zustand der Stahlkonstruktion ist aufgrund des mangelnden Korrosionsschutzes schadhaft. Die Fahrbahnplatte weist örtliche Schäden in Form von Abplatzungen, rostigen Bewehrungen und Feuchtstellen auf, die auf undichte Stellen im Belag zurückzuführen sind. Der Fahrbahnbelag ist vor allem auf der südlichen Seite in einem schlechten Zustand. Die Widerlager und Flügelmauern befinden sich aufgrund von Rissen, Hohlstellen und Abplatzungerscheinungen infolge Wassereindring und Frostschäden in einem schadhaften Zustand. Die statische Überprüfung ergibt eine Tragsicherheit der Wegüberführung für den 16 Tonnen-Verkehr.

Das Gutachten empfiehlt zur Sicherung der Bausubstanz eine Minimal- und eine Maximalvariante. Bei der Minimalvariante wird der bestehende Korrosionsschutz erneuert, die Fahrbahnplattenuntersicht und die Widerlager lokal instandgesetzt sowie der Betonbelag durch eine neue Belagsschicht ersetzt. Dabei bleibt die Belastbarkeit der Brücke bei max. 16 Tonnen. Die Maximalvariante sieht den Abbruch und den Ersatz der Fahrbahnplatte, den Ersatz des Korrosionsschutzes und die lokale Instandsetzung der Widerlager vor. Dabei kann die Belastbarkeit der Brücke gegenüber der heutigen Belastungsgrenze erhöht werden. Beide Varianten können vor Ort bei laufendem Bahnbetrieb durchgeführt werden. Die Gesamtkosten der bald notwendigen Instandsetzung der Wegüberführung Girhalde sind im Gutachten bei der Minimalvariante auf Fr. 648'000.- (+/- 30 %) und bei der Maximalvariante auf Fr. 683'000.- (+/- 30 %) geschätzt.

VERGLEICH UND INTERESSENABWÄGUNG

Beide Wegüberführungen weisen ähnliche Schäden an der Beton- und Stahlkonstruktion auf. Die Schäden an der Wegüberführung Moos sind weiter fortgeschritten und der bauliche Zustand wird deshalb schlechter bewertet. Im Gegensatz zur Wegüberführung Girhalde sind im Korrosionsschutz der Wegüberführung Moos Belastungen durch Schwermetalle nachgewiesen. Eine vollständige Einhausung, die aus Platzgründen den Bahnbetrieb verunmöglicht, oder eine Demontage der Brücke Moos sind aus diesem Grund bei einer Sanierung angezeigt. Hingegen kann eine Sanierung der Wegüberführung Girhalde ohne vollständige Einhausung und bei laufendem Bahnbetrieb erfolgen. Die Tragsicherheit der Wegüberführung Girhalde ist für den 16 Tonnen-Verkehr gegeben. Im Zuge einer Sanierung liesse sich die Tragsicherheit abhängig vom Instandsetzungskonzept



BESCHLUSS

VOM 14. JUNI 2018

GESCH.-NR. 2018-1487

BESCHLUSS-NR. 2018-123

zusätzlich erhöhen. Die Wegüberführung Girhalde wird aktuell als Fuss- und Veloweg von der Wohnzone zur Reservezone genutzt und ist für einen eingeschränkten motorisierten Verkehr freigegeben. Die Umzonung der Reservezone zur Wohnzone kann die Weiterführung der Nutzung als Wegüberführung der Brücke Girhalde gewährleisten. Im Gegensatz hierzu entbehrt die Wegüberführung Moos in Hinwil bereits heute einer Nutzung. Eine Nutzung als Wegüberführung ist nebst den rechtlichen Gegebenheiten durch die geplanten Bauvorhaben auf der privaten Parzelle für die nähere Zukunft auszuschliessen.

Im Rahmen des Transportauftrages der SBB wird ein Doppelspurausbau der Strecke von Effretikon nach Illnau ab 2035 erwogen. Ob dieser den Ersatz der bestehenden Widerlager der Wegüberführung Girhalde zur Folge hat, muss zu gegebenem Zeitpunkt auf Basis eines Variantenstudiums geprüft werden.

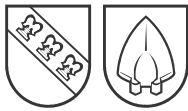
Der Vergleich von Zustand, baulichen Sanierungsaufwendungen und deren Kostenfolgen, von Nutzen und Zweckmässigkeit zeigen im Zuge einer Interessenabwägung seitens der Baudirektion, dass ein Erhalt der Wegüberführung Girhalde in Effretikon und der Rückbau der Wegüberführung Moos in Hinwil gerechtfertigt sind.

VERWALTUNGSRECHTLICHER VERTRAG

Der Kanton Zürich, vertreten durch die Baudirektion und die Schweizerische Bundesbahnen SBB, haben einen verwaltungsrechtlichen Vertrag über die Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde ausgearbeitet. Darin wird festgehalten wie die Brücke geschützt werden soll. In der Folge sind die wichtigsten Punkte der Unterschutzstellung aufgeführt:

- Im Punkt I.1. des Schutzvertrages ist festgehalten, dass das Bauwerk **nicht abgebrochen** werden darf.
- Im Punkt I.2. wird die Fachwerk-Bogenbrücke in Stahl an ihrem Standort mit sämtlichen erstbauzeitlichen Hauptträgern und Streben, **sowie die Geländer**, jedoch ohne Fahrbahnplatte und ohne Fahrleitungsschutz unter Schutz gestellt.
- Im Punkt I.3. werden die beidseits des Gleises errichteten **Widerlager in Naturstein unter Schutz gestellt**.
- Im Punkt I.4. wird im **Falle eines Doppelspurausbaus** der Linie Effretikon – Illnau beschrieben, wie mit dem **Schutzumfang umgegangen** werden muss, falls die Widerlager neu errichtet werden müssten. Die Widerlager könnten ersetzt werden, wobei sie wieder so weitgehend wie möglich und sinnvoll mit adäquaten Materialien und Konstruktionen zu bauen sind. **Die Brücke kann am Standort in ihrer genauen Lage auf die Trasseeführung angepasst werden.**
- Im Punkt II.2. wird beschrieben, wie mit der Unterschutzstellung umzugehen ist, falls die **Traglast der Brücke erhöht** werden sollen.
- Im Punkt III.2. wird die Unterschutzstellungsverfügung mit folgendem Wortlaut, der im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken ist, umschrieben:

„Das Brückenbauwerk Girhalde, SBB-Objekt-Nr. 529, auf Grundstück Kat. Nr. IE1479 in Illnau-Effretikon ist ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG und wird gemäss § 205 PBG unter Schutz gestellt. Das Gebäude darf nicht abgebrochen werden. Die jeweiligen Eigentümerschaft darf am Bauwerk ohne vorgängige Zustimmung der Baudirektion Kanton Zürich keine baulichen Änderungen vornehmen und keine Unterhaltsarbeiten ausführen, welche die Wirkung des Brückenbauwerks berühren oder dessen Zeugenwert beeinträchtigen könnten.“



BESCHLUSS

VOM 14. JUNI 2018

GESCH.-NR. 2018-1487

BESCHLUSS-NR. 2018-123

STELLUNGNAHME REGIONALPLANUNG WINTERTHUR UND UMGEBUNG (RWU)

Der Vorstand der RWU hat sich an seiner Sitzung vom 14. März 2018 mit dem vorgeschlagenen Schutzvertrag „Wegüberführung Girhalde“ befasst. Als Regionalplanungsverband hat sich die RWU vor allem aus raumplanerischer Sicht zum Schutzvertrag geäußert.

Grundsätzlich ist die RWU mit der Unterschutzstellung einverstanden. Die RWU hat sich im kantonalen Richtplan dafür eingesetzt, dass das Gebiet Girhalden als Siedlungsgebiet bezeichnet wird. Damit verbleibt für die Stadt Illnau-Effretikon im Nahbereich des Bahnknotens ein Entwicklungsgebiet, das dem kantonalen Raumordnungskonzept entspricht. Da im Bereich der schutzwürdigen Brücke die Erschliessung dieses Gebietes vorgesehen ist (Verlängerung Anwandelstrasse) und finanzierbare, alternative Lösungen dazu fehlen, darf diese nicht durch die bestehende Brücke verhindert werden. Eine Anpassung respektive Verlegung der Brücke (wie im Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau beschrieben) muss auch im Falle der Erschliessung des Gebietes Girhalden möglich sein. Der Vertrag ist entsprechend anzupassen.

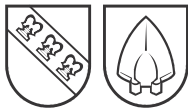
STELLUNGNAHME DER STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Die Stadt kann der Schlussfolgerung der Baudirektion bezüglich der Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde in Effretikon nicht zustimmen. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Die Wegüberführung Girhalde ist nicht - wie durch den Regierungsrat gefordert - langfristig gesichert, da bereits heute bekannt ist, dass für die Bahnstrecke zwischen Effretikon und Illnau künftig ein Doppelspurausbau geplant ist. Im Zuge dieses Ausbaus muss die Brücke auf die neue Trasseeführung angepasst werden können. Dabei werden unweigerlich Justierungen an den Widerlagern und allenfalls auch an der Fachwerk-Bogenbrücke notwendig werden, welche die Originalsubstanz der Brücke mindern werden.
- Die Wegüberführung Moos in Hinwil überspannt eine Bahnstrecke, welche nicht von einem Spurausbau betroffen ist. Dadurch kann die Originalsubstanz auch nach einer vielleicht etwas aufwendigeren Sanierung für die Nachwelt langfristig in einem beinahe originalen Zustand erhalten bleiben.
- Die Erschliessung des Entwicklungsgebietes Girhalden über die Anwandelstrasse ist für die Stadt Illnau-Effretikon wichtig und richtig. Eine Unterschutzstellungsverfügung in welcher vermerkt ist, dass die Brücke nicht abgebrochen werden darf, kann nicht akzeptiert werden. Sie würde die Erschliessung des Entwicklungsgebietes massiv erschweren und verteuern und dadurch unter Umständen gar verunmöglichen.
- Ebenso ist die Unterschutzstellung der Geländer der Brücke nicht akzeptabel. Da - wie bereits erwähnt - heute über die Brücke ein Veloweg führt, muss bei einer Sanierung der Brücke die Möglichkeit bestehen, dass die Sicherheitsbestimmungen (höheres Geländer bei Benutzung der Brücke als Veloweg) ausgeführt werden können.
- Eine Anpassung der Traglast auf die neuen Lasten einer Quartierserschliessung (min. 40 Tonnen Nutzlast) würde nach Auffassung der Stadt Illnau-Effretikon die Originalsubstanz komplett zerstören.

Aus den vorgenannten Überlegungen spricht sich die Stadt Illnau-Effretikon gegen eine Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde in Effretikon aus.

Wird von Seiten der Baudirektion doch an der Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde festgehalten, muss der verwaltungsrechtliche Vertrag über die Unterschutzstellung des Brückenbauwerks SBB-Objekt-Nr. 529, Wegüberführung Girhalde, Effretikon, insofern angepasst werden, als dass der Ersatz der Brücke für die Erschliessung des Entwicklungsgebietes Girhalde ebenfalls möglich ist, wobei die alte Bogenbrücke als Fuss- und Velowegerschliessung des Entwicklungsgebietes Girhalden weiterhin an einem neuen Standort erhalten werden kann. Der neue Standort muss im Hinblick auf den Doppelspurausbau und die Erschliessung Girhalde



BESCHLUSS

VOM 14. JUNI 2018

GESCH.-NR. 2018-1487

BESCHLUSS-NR. 2018-123

festgelegt werden und hat zeitgleich wie die notwendigen Sanierungsarbeiten an der Wegüberführung Girhalde zu erfolgen.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Eine Unterschutzstellung des Brückenbauwerks Girhalde, SBB-Objekt-Nr. 529, auf dem Grundstück Kat. Nr. IE1479 in Effretikon im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG wird abgelehnt.
2. Stattdessen soll die typen- und baugleiche Wegüberführung Moos in Hinwil, mit gleichem Baujahr, welche nicht von Ausbauvorhaben gefährdet ist und somit langfristig gesichert ist, unter Schutz gestellt werden.
3. Im Falle einer Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde in Effretikon, entgegen der Ablehnung durch den Stadtrat Illnau-Effretikon, muss der verwaltungsrechtliche Vertrag insofern angepasst werden, als dass unter den gleichen Auflagen der Ersatz der Brücke für die Erschliessung des Entwicklungsgebietes Girhalde genauso wie für den Doppelspurausbau der SBB-Strecke Effretikon-Illnau möglich ist.
4. Die Abteilung Tiefbau wird mit dem Vollzug und der Ausarbeitung einer Stellungnahme an die Baudirektion im Sinne der Erwägungen beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Kantonale Denkmalpflege, Emmanuelle Urban, Stettbachstr. 7, 8600 Dübendorf (mit separatem Schreiben)
 - b. RWU, Regionalplanung Winterthur und Umgebung, Pionierstr. 7, 8403 Winterthur
 - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 18.06.2018